

Fallbeispiel 6b: Anregung einer stufenweisen Wiedereingliederung im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsvereinbarung zwischen Kranken- und Rentenversicherung – hier: Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung

Rehabilitandin ist arbeitsunfähig seit 02.01.

Rehabilitationsleistung (Rentenversicherung) vom 03.03. bis 21.03. Eingang der Checkliste bei der Krankenkasse am 21.03.

Die Rehabilitationseinrichtung hält eine stufenweise Wiedereingliederung für nicht erforderlich, weil die Arbeitsfähigkeit voraussichtlich durch eine stufenweise Wiedereingliederung nicht wiederhergestellt werden kann.

Die Rehabilitandin spricht nach dem Ende der medizinischen Rehabilitationsleistung mit ihrer behandelnden Ärztin und mit der Krankenkasse darüber, dass aus ihrer Sicht die volle Arbeitsfähigkeit durch eine stufenweise Wiedereingliederung wiederhergestellt werden kann. Auch aus Sicht der behandelnden Ärztin ist die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit durch eine stufenweise Wiedereingliederung möglich. Die Ärztin begründet ihre Entscheidung und erstellt den Wiedereingliederungsplan. Die Krankenkasse fordert die Zustimmung des Arbeitgebers und der Versicherten an. Mit Schreiben vom 31.03. regt sie sodann die stufenweise Wiedereingliederung bei der zuständigen Rentenversicherung an. Alle relevanten Unterlagen werden der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt.

Die stufenweise Wiedereingliederung beginnt am 07.04. (innerhalb der 4-Wochen-Frist vom 22.03. – 18.04.)

Die Rentenversicherung bestätigt ihre Zuständigkeit für die stufenweise Wiedereingliederung und zahlt während dieser Maßnahme das Übergangsgeld durchgehend ab dem 22.03. an die Versicherte weiter.